

283/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.196/1-II/A/6/90

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V

DRINGEND

Gesetzentwurf

Zl. 13 -GE/19 Po

Datum 24.1.1990

Verteilt 26.1.90 Kalle

alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

PVD Dr. Abwanger

Sachbearbeiter
Karner

Klappe
2457

Ihre GZ/vom

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979;
Entwurf einer BDG-Novelle 1990;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ge-

- 2 -

ändert wird sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

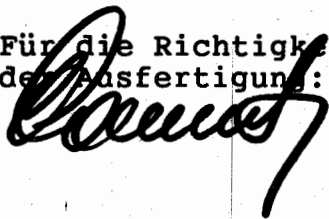
7. März 1990

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

23. Jänner 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1990, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird
(BDG-Novelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 75 Abs. 3 bis 5 lautet:

"(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als
private Interessen des Beamten maßgebend und liegen
berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige
Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des
Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der
Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im
vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf
Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem
Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine
Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des
Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube
gemäß Abs. 5 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht
erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten
angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder)
dessen Ehegatte aufkommt,

- 2 -

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll."

2. Dem § 87 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Aufhebung und Abänderung gemäß § 13 Abs. 1 DVG und gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 von Bescheiden der Leistungsfeststellungskommission obliegt abweichend vom § 13 Abs. 2 DVG der Leistungsfeststellungskommission, die den Bescheid erlassen hat."

3. § 93 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die beabsichtigte Strafhöhe geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen."

4. Dem § 93 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Disziplinarcommission kann im Spruch des Disziplinerkenntnisses, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, Maßnahmen hinsichtlich der dienstlichen Verwendung des Beamten anregen und aussprechen, daß eine Versetzung nach § 38 und (oder) eine Verwendungsänderung nach § 40 durch Weisung innerhalb einer Frist von sechs Monaten verfügt werden kann, wobei die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 bis 5 und des § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden sind."

5. § 95 Abs. 1 lautet:

"(1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der

- 3 -

Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten."

6. § 95 Abs. 3 lautet:

"(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten."

7. § 102 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben."

8. § 160 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Hochschullehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordernden Dienstpflichten gewähren. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstaussmaß von zwei Wochen obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dem als nachgeordnete Dienstbehörde in Betracht kommenden Organ der Universität (Hochschule).

- 4 -

(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist sinngemäß nach

1. § 74 (Sonderurlaub) oder
2. § 75 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Im Fall der Z 1 bedarf eine sechs Monate und im Fall der Z 2 eine ein Jahr überschreitende Freistellung der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für die Vorrückung und den Ruhegenuß zu berücksichtigen."

9. Im § 230 Abs. 2 werden in der linken Spalte der Tabelle nach den Worten "in der Verwendungsgruppe PT 2" die Worte "(ohne Hochschulbildung)" eingefügt.

10. § 238 lautet:

"Disziplinarrecht

§ 238. Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, sind die disziplinarrechtlichen Bestimmungen in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung anzuwenden."

11. In der Anlage 1 Z 6.5 lit. b wird die Zitierung "Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971," durch die Zitierung "Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989," ersetzt.

12. In der Anlage 1 Z 24.8 Abs. 2 lit. b wird die Zitierung "Z 3 Abs. 2 lit. b" durch die Zitierung "Z 24.7 Abs. 2 lit. b" ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 9 und 11 mit 1. Jänner 1990,
2. Art. I Z 1 bis 8 und 10 mit 1. Juli 1990 und
3. Art. I Z 12 mit 1. Jänner 1992.

VORBLATT

Problem:

- a) Karenzurlaube von mehr als drei Monaten (ausgenommen Anschlußkarenzurlaube) dürfen nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen gewährt werden. Diese Mitwirkung verursacht einen bedeutenden Verwaltungsaufwand und schafft auch häufig Zeitprobleme. Dem steht ein relativ geringer Koordinierungseffekt gegenüber, da zumeist ohnehin zugestimmt wird.
- b) Öffentliche Kritik einer mangelnden Wirksamkeit der disziplinarischen Ahndung von Dienstpflichtverletzungen.

Ziel:

- a) Abbau vermeidbaren Verwaltungsaufwandes durch Beschränkung der Zustimmungsbefugnis auf gravierende Fälle.
- b) Effizientere Gestaltung des Disziplinarrechtes.

Inhalt:

- a) Zustimmung nur mehr für die Gewährung von Karenzurlauben, soweit sie bei einem Beamten insgesamt fünf Jahre übersteigen. Unlimitierte Freigabe von Karenzurlauben zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes. Anrechnungen von Karenzurlauben für die Vorrückung oder für den Ruhegenuß bleiben hingegen weiterhin voll zustimmungspflichtig.

- 2 -

- b) - Verstärkte Möglichkeit der Verhängung von Disziplinarstrafen nach gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestrafungen,
- Entfall des Einstimmigkeitserfordernisses für die Entlassung im Verfahren vor der Disziplinaroberkommission,
- vorübergehende Aufhebung des Versetzungsschutzes durch die Disziplinarbehörden.

Alternativen: Keine.

Kosten:

Dieser Entwurf erfordert keine Mehrkosten. Durch die Senkung der Zahl der Mitwirkungsfälle bei der Gewährung von Karenzurlauben wird eine Verwaltungsvereinfachung und damit eine Kostenersparnis eintreten.

- 3 -

E r l ä u t e r u n g e n

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 75 Abs. 3 bis 5):

Karenzurlaube von mehr als drei Monaten (ausgenommen Anschlußkarenzurlaube zur Kinderpflege) dürfen nur mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen gewährt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Mitwirkung einen bedeutenden Verwaltungsaufwand verursacht und zu Zeitproblemen führt. Der Koordinierungseffekt ist hingegen gering, da zumeist ohnehin zugestimmt wird.

Soweit solche Urlaube nicht für die Vorrückung in höhere Bezüge oder für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden sollen, wird daher aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Mitbefassung der beiden Ressorts weitgehend beseitigt. Karenzurlaube zur Pflege eines noch nicht schulpflichtigen Kindes werden ohne Obergrenze von der Mitwirkungsbefugnis ausgenommen, die übrigen Karenzurlaube bis zu einer Obergrenze von insgesamt fünf Jahren.

Zu Art. I Z 2 (§ 87 Abs. 7):

Nach § 13 Abs. 2 DVG obliegen die Aufhebung und die Abänderung von Bescheiden gemäß § 13 Abs. 1 DVG und gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 der obersten Dienstbehörde des Beamten.

Die ausdrückliche Weisungsfreistellung der Leistungsfeststellungskommission durch eine Verfassungsbestimmung legt den Schluß nahe, daß eine Einschaltung des zuständigen Bundesministers auch in der Form ausgeschlossen sein soll, daß dieser in den angeführten Fällen Bescheide der Leistungsfeststellungskommission aufhebt oder abändert. Diese Befugnis wird daher der Leistungsfeststellungskommission übertragen, die den Bescheid erlassen hat.

- 4 -

Zu Art. I Z 3, 5 und 6 (§ 93 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 und 3):

Nach den bisherigen Bestimmungen war die Disziplinarstrafe vorwiegend nach spezialpräventiven Gesichtspunkten zu bemessen. Dies führte vor allem beim Zusammentreffen gerichtlich strafbarer Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen zu dem Ergebnis, daß - insbesondere bei den Amtsdelikten nach den §§ 302 ff StGB - die Verhängung einer zusätzlichen Disziplinarstrafe nach § 95 Abs. 1 oder Abs. 3 neben der vom Strafgericht verhängten nur dann zulässig gewesen wäre, wenn spezialpräventive Gründe dies erfordert hätten, da auf die Beamteneigenschaft des Täters schon vom Strafgericht Bedacht genommen wurde.

Diese Rechtslage, die eine Besserstellung des vom Strafgericht verurteilten Beamten im nachfolgenden Disziplinarverfahren gegenüber dem ausschließlich disziplinar straffällig gewordenen bedeutet hat, wurde zwar durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dahingehend korrigiert, daß einerseits bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen infolge der damit verbundenen Verletzung dienstlicher Interessen die Untragbarkeit des Beamten für den öffentlichen Dienst angenommen werden kann, andererseits neben spezialpräventiven Gesichtspunkten bei der Sträfbemessung auch generalpräventiven Überlegungen Rechnung zu tragen ist. Eine gesetzliche Grundlage für die Einbeziehung der mit der Dienstpflichtverletzung verbundenen Vertrauensschädigung bzw. Beeinträchtigung dienstlicher Interessen (gesetzmäßige Vollziehung in der gesamten Verwaltung) fehlte bislang.

Zu Art. I Z 4 (§ 93 Abs. 3):

Schwerwiegende Dienstpflichtverletzungen haben zumeist zur Folge, daß der schuldtragende Beamte an seiner bisherigen Dienststelle bzw. in seiner bisherigen dienstlichen Verwendung untragbar wird. Demzufolge wurde schon bisher fallweise gegen straffällig gewordene Beamte mit einer - allerdings bescheidmäßig verfügten - Versetzung oder Verwendungsänderung vorgegangen. Infolge der hierbei zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen zeigte sich dies als wenig wirkungsvoll.

- 5 -

Diesen Umständen soll nunmehr dadurch Rechnung getragen werden, daß die Disziplinkommission im Spruch ihrer Entscheidung Anregungen hinsichtlich der weiteren dienstlichen Verwendung des Beamten geben und auch aussprechen kann, daß die Dienstbehörde mittels Weisung eine Versetzung oder (und) eine Verwendungsänderung verfügen kann. Hiebei sollen die bei bescheidmäßiger Verfügung derartiger Maßnahmen einzuhaltenden Bestimmungen keine Anwendung finden. Dies ist aber nur für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen, nach dessen Ablauf der Beamte wieder in den Genuß der einschlägigen Schutzbestimmungen kommen würde.

Zu Art. I Z 7 (§ 102 Abs. 1):

Durch den aufgehobenen Satz wurde für den Ausspruch der Disziplinarstrafe der Entlassung Einstimmigkeit in allen Instanzen verlangt. Diese Regelung soll im Rechtsmittelverfahren zugunsten des Generalprinzips der Mehrstimmigkeit beseitigt werden, um zu vermeiden, daß durch die Stimme eines einzelnen Senatsmitgliedes die oft aus dienstlichen Interessen notwendige Entfernung eines untragbar gewordenen Beamten verhindert wird.

Zu Art. I Z 8 (§ 160 Abs. 1 und 2):

Freistellungen von Hochschullehrern, bei denen sinngemäß nach § 75 vorzugehen ist, bedürfen, wenn sie länger als sechs Monate dauern sollen, der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfällt nun die Mitwirkung der beiden Ressorts, wenn eine solche Freistellung zwar länger als sechs Monate, aber nicht länger als ein Jahr dauern soll.

Zu Art. I Z 9 (§ 230):

Hier wird lediglich ein Klammerausdruck eingefügt, der in der BDG-Novelle 1989 irrtümlich weggelassen worden ist.

Zu Art. I Z 10 (§ 238):

Entsprechend dem Grundsatz, daß strafrechtliche Vorschriften nicht zurückwirken sollen, ist in diesem Artikel ausdrücklich normiert, daß die disziplinarrechtlichen Neuregelungen dieser

- 6 -

Novelle nur auf Dienstpflichtverletzungen angewendet werden sollen, die nach dem Inkrafttreten begangen worden sind.

Zu Art. I Z 11 (Anlage 1 Z 6.5 lit. b):

An die Stelle des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBI. Nr. 91/1971, ist mit 1. Jänner 1990 das Schiffahrtsgesetz 1990, BGBI. Nr. 87/1989, getreten. Dies erfordert eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. I Z 12 (Anlage 1 Z 24.8 Abs. 2 lit. b):

Hier wird ein Zitierfehler berichtigt.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Text gegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die ausschließlich in einer Zitierungsanpassung bestehen, nicht aufgenommen.

neu

alt

Zu Art. I Z 4
§ 75. ...

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der länger als fünf Jahre dauern soll oder der gemeinsam mit früheren in einem Bundesdienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlauben eine Gesamtdauer von fünf Jahren übersteigt, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Karenzurlaube gemäß Abs. 3 sind auf die Gesamtdauer nicht anzurechnen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt.

bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden soll.

§ 75. ...

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für

1. die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, und
 2. eine Verfügung gemäß Abs. 3
- ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

(5) Im Fall des Abs. 4 Z 1 ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Karenzurlaub für die Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen

1. eigenen Kindes oder
2. Wahl- oder Pflegekindes

des Beamten gewährt wird und nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes beginnt.

- 7 -

neu

alt

Zu Art. I 23:

§ 93. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die beabsichtigte Strafhöhe geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

...

Zu Art. I 25 und 6:

§ 95. (1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abgesehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten.

...

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Beamten wiederherzustellen, den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und eine gesetzmäßige Vollziehung zu gewährleisten.

Zu Art. I 27:

§ 102. (1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarkommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

...

Zu Art. I 28:

§ 160. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann Hochschullehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordernden Dienstpflichten gewähren. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dem als nachgeordnete Dienstbehörde in Betracht kommenden Organ der Universität (Hochschule).

(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist sinngemäß nach

1. § 74 (Sonderurlaub) oder

2. § 75 (Karenzurlaub)

vorzugehen. Im Fall der 2 1 bedarf eine sechs Monate und im Fall der 2 2 eine ein Jahr überschreitende Freistellung der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Zeit der Freistellung nach 2 2 ist für die Vorrückung und den Ruhegenus zu berücksichtigen.

...

§ 93. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

§ 95. (1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abgesehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

...

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

§ 102. (1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

...

§ 160. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

kann Hochschullehrern für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von den ihre Anwesenheit an der Universitäts(Hochschul)einrichtung erfordernden Dienstpflichten bis zu sechs Monaten gewähren. Eine sechs Monate überschreitende Freistellung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen obliegt namens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung dem als nachgeordnete Dienstbehörde in Betracht kommenden Organ der Universität (Hochschule).

(2) Wird eine solche Freistellung gewährt, so ist sinngemäß nach § 74 (Sonderurlaub) oder § 75 (Karenzurlaub) vorzugehen. In letzterem Fall ist die Zeit der Freistellung für die Vorrückung und den Ruhegenus zu berücksichtigen.

...

neu

alt

Zu Art. I 2 2:
§ 230. ...

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Leiter einer Post- und Telegraphendirektion	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat
Beamter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in einer Post- und Telegraphendirektion, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum oder im Fernmeldegebührenamt Wien in der Verwendungsgruppe PT 2 (ohne Hochschulbildung)	Amtssekretär Amtdirektor
in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	
in der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsrat
in der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär

Zu Art. I 2 40:

Disziplinarrecht

§ 238. Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. Juli 1990 begangen worden sind, sind die disziplinarrechtlichen Bestimmungen in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung anzuwenden.

Zu Art. I 2 41:

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
24.8. Religionslehrer an Volksschulen	(1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechsemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 oder der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. (2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch a) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung gemeinsam mit b) Zusatzausbildung und -prüfung über ergänzende Bereiche zur Ausbildung zum Religionslehrer an Volksschulen gemäß lit. a in einem der Z 24.7 Abs. 2 lit. b vergleichbaren Ausmaß. ...

§ 230. ...

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Leiter einer Post- und Telegraphendirektion	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat
Beamter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in einer Post- und Telegraphendirektion, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum oder im Fernmeldegebührenamt Wien in der Verwendungsgruppe PT 2 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtdirektor
in der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsrat
in der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär

Disziplinarrecht

§ 238. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 91 bis 135 abhängige Disziplinarverfahren sind nach diesem Bundesgesetz fortzuführen.

(2) Die Disziplinarcommissionen und die Disziplinarobercommission, die auf Grund des BDG errichtet wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

24. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
24.8. Religionslehrer an Volksschulen	(1) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines sechsemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 oder der Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. (2) Das Erfordernis des Abs. 1 wird ersetzt durch a) Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie nach Absolvierung eines viersemestrigen Studienganges für das Lehramt an Volksschulen im Sinne des § 119 des Schulorganisationsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 365/1982 geltenden Fassung oder die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung gemeinsam mit b) Zusatzausbildung und -prüfung über ergänzende Bereiche zur Ausbildung zum Religionslehrer an Volksschulen gemäß lit. a in einem der Z 3 Abs. 2 lit. b vergleichbaren Ausmaß. ...